

BEITRAGSORDNUNG
In der Fassung vom 27.11.2008 und 30.04.2009

1. In dieser Beitragsordnung wird der Mitgliedsbeitrag nach § 12 Abs. 1 der Satzung des Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e.V. BSHD festgelegt.
2. Grundlage des Mitgliedsbeitrags sind die Festmeter Rundholz, die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr in allen deutschen Standorten eines Mitgliedsunternehmens eingeschnitten wurden.
3. Bei Mitgliedern, die über keinen Rundholzeinschnitt verfügen, sind die Grundlage des Mitgliedsbeitrages die Kubikmeter Schnittholz, die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr in allen deutschen Standorten eines Mitgliedsunternehmens eingekauft wurden.
4. Die Meldung des Vorjahreseinschnitts nach Ziffer 2. bzw. der Einkaufsmenge Schnittholz im Falle der Ziffer 3. muss binnen 20 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft getrennt nach Nadelholz und Laubholz an die Geschäftsführung erstmalig erfolgen, danach regelmäßig spätestens 20 Tage nach Beginn des Kalenderjahres.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Multiplikation der gemeldeten Mengen mit den Faktoren nach Abs. 6 getrennt nach Laub- und Nadelholz errechnet. Der gesamte Beitrag pro Mitglied ergibt sich durch Addition der Werte für Laub- und Nadelholz.
6. Für Laubholz beträgt der Satz pro gemeldetem Festmeter 0,12 Euro, pro gemeldetem Kubikmeter Schnittholz 0,30 Euro. Für Nadelholz beträgt der Satz pro gemeldetem Festmeter 0,05 Euro, pro gemeldetem Kubikmeter Schnittholz 0,15 Euro.
7. Der gesamte Mitgliedsbeitrag beträgt unabhängig von der Berechnung nach Abs. 5. mindestens 1.500 Euro und höchstens 100.000 Euro.
8. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitrages nach den zum Ende des Wirtschaftsjahres verbleibenden Monaten des Jahres.
9. Die Herleitung der Mengen nach Abs. 2 und Abs. 3 dieser Beitragsordnung ist auf Anforderung gegenüber der Geschäftsführung durch eine testierte Mengenmeldung nachzuweisen. Das Verfahren zur Auswahl der Betriebe, die diesen Nachweis zu erbringen haben, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Bei nicht termingerechter Meldung der Mengen nach Abs. 4 dieser Beitragsordnung erfolgt zur Beitragsberechnung eine gutachterliche Einschätzung der Einschnittmenge durch den Vorstand.
11. Bei Mitgliedern, die weder Rundholz noch Schnittholz verarbeiten, ist die Grundlage des Mitgliedsbeitrages die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter.

Die Beitragsbemessung anhand der Mitarbeiterzahl der Unternehmensgruppe, ist wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Mitarbeiter	Jahresbeitrag in Euro
bis 10	1.500
10-50	3.000
50-100	6.000
100-200	10.000
200-400	20.000
400-600	40.000
600-800	60.000
800-1000	80.000
über 1000	100.000

12. Der gesamte Mitgliedsbeitrag beträgt unabhängig von der Berechnung nach Abs. 11. mindestens 1.500 Euro und höchstens 100.000 Euro.
13. Neumitglieder, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den BSHD noch Mitglied beim VDS oder dessen Landesverbänden sind, können für das Jahr des Beitritts zum BSHD beitragsfrei gestellt werden. Die Freistellung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.